

Satzung

Förderverein Integration vor Ort Anröchte e.V.

§ 1 Name, Eintragung und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister, den Namen „Förderverein Integration vor Ort Anröchte e.V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck und Aufgaben

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Der Verein mit Sitz in Anröchte verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene und Kriegsbeschädigte. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein die in § 3 Satz 3 genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Begleitung bei Behördenbesuchen
- b) Beratung über medizinische Unterstützungsmöglichkeiten
- c) Organisation von Rechtsbeistand
- d) Organisation der von ggf. entgeltlichen Unterrichtung der deutschen Sprache
- e) Vermittlung menschenwürdiger Unterkünfte (Wohnraum)
- f) Förderung der o. a. Personen (Kinder und Jugendliche) in Kindergärten, Schulen und in der Ausbildung durch Übernahme der Kosten für Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe und Besorgung von Schul- und Ausbildungsmaterialien
- g) Organisation von Tanz-, Spiel-, Bastel-, Mal- oder Singgruppen und Ausflügen
- h) Vermittlung von Kontakten zu Sport- und anderen Vereinen
- i) Unterstützung und Vermittlung der o. a. Personen bei Finanzierung von Übersetzungshilfen und Führen von Korrespondenz
- j) Unterstützung und Förderung der Integration der o. a. Personen in die Gesellschaft

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen über 16 Jahren sein, sofern sie die satzungsgemäßen Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Annahme der Beitrittserklärung kann schriftlich oder mündlich erfolgen, die Ablehnung jedoch nur schriftlich. Die Gründer des Vereins sind die ersten

Mitglieder. Bei Minderjährigen ist für den Vereinseintritt die vorherige schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines Monats erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in erheblichem Maße verstoßen hat, durch einen Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes soll schriftlich begründet und dem Mitglied zugesandt werden. Über den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 7 Beiträge und Spenden

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird. Beiträge und Spenden sind ausschließlich zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden. Zweckgebundene Spenden im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben sind ausschließlich diesem Zweck zuzuführen. Die Mitgliedsbeiträge sollen ausschließlich durch Bankeinzug erhoben werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 9 Der Vorstand und seine Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende(r)
- Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- Schatzmeister(in)
- Schriftführer(in)
- zwei Beisitzer

Ihm obliegen die Kontrolle und die Verantwortung für die satzungsgemäße Mittelverwendung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten

Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Seine Arbeit kann der Vorstand in einer

Geschäftsordnung regeln. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und zum Vereinsregister anmelden. Diese Änderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Ein Auslagenersatz erfolgt nur in vorher mit dem Vorstand abgestimmten Sonderfällen. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

Dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB gehören der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in sowie der/die Schriftführer/in an. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

§ 10 Der Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die von der Anröchter Flüchtlingsinitiative Integration vor Ort (InvO) entsandt werden. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu unterstützen, insbesondere in Fragen der Gewinnung von Mitgliedern und Spenden sowie der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 11 Kassenführung und –prüfung

Der satzungsgemäß bestimmte Schatzmeister als Mitglied des Vorstandes führt die Kassengeschäfte. Die Kasse des Vereins wird jährlich einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Bestellung erfolgt für die Zeit von zwei Jahren, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Dieser Prüfbericht ist die Voraussetzung und die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Mitgliederversammlung und Einberufung

In der Mitgliederversammlung, die einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen ist, hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher. Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichts einschl. des Kassenberichts
2. Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Höhe, der Fälligkeit und die Art der Zahlung des Mitgliedsbeitrages
5. Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Geschäftsjahre
6. Wahl bzw. Wiederwahl des Vorstandes für zwei Jahre
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz keine größere Mehrheit vorschreibt. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter geleitet.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter

Angaben von Gründen dies wünscht. Dieses Begehren der Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DRK-Landesverband, Westfalen-Lippe e.V., Sperlichstr.25, 48151 Münster und somit an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Haftung

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist 59609 Anröchte, Deutschland. Für etwaige namens des Vereins eingegangene Verbindlichkeiten haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Die Satzung wurde beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08. April 2016.